



Richtlinien zur Wahl und Ausübung des Bürgermeisteramtes von San Andreas

- §1 Kandidatur
- §2 Befugnisse/Verpflichtungen des gewählten Bürgermeisters
- §3 Wahlbezirke
- §4 Wahlordnung
 - Abs.1 allgemeine Informationen zur Wahl:
 - Abs.2 allgemeiner Ablauf der Wahl
 - 2.1 Wahlvorbereitung
 - 2.2 Termine oder Sonderregularien
 - 2.3 Wahlprogramm und Finanzierung
 - Abs.3 Wahl
 - 3.1 Wahlberechtigung
 - 3.2 Stimmabgabe
 - 3.3 Gültigkeit
 - 3.4 ungültige Wählerstimmen
 - 3.5 Wahlabbruch / Kandidaturabbruch
- §5 Sonstiges



§ 1 Voraussetzungen für die Kandidatur

Voraussetzungen:

- mind. Visumstufe 20
- seriöses Auftreten
- straffrei seit 2 Wochen bei Bekanntgabe der Kandidatur
- Wahlprogramm über die Homepage der Regierung einreichen
- Wohnhaft im Staat: San Andreas
- Keine Leitungsposten in einer staatlichen Institution

§2 Befugnisse/Verpflichtungen des gewählten Bürgermeisters

- Stimme im Parlament
- Sicherheitsstufe D
- keine Weisungsbefugnis gegenüber staatlichen Behörden/Organisationen
- Teilnahme an den parlamentarischen Sitzungen während der Amtszeit
- Ansprechpartner für die Bürger von Los Santos und Blaine County
- Schnittstelle zwischen Parlament/Regierung und den Einwohnern von Los Santos und Blaine County
- Die Möglichkeit einer Festanstellung in der Regierung mit Gehaltsstufe 5
- Es muss mindestens eine Bürgerversammlung pro Quartal durchgeführt werden.

§3 Wahlbezirk

San Andreas bildet einen Wahlbezirk.

§4 Wahlordnung

Abs.1 allgemeine Informationen zur Wahl:

- Die Wahl findet regulär alle sechs Monate statt
- Die Legislaturperiode beträgt regulär sechs Monate



- Die Anmeldung erfolgt über das Postfach auf der Regierungswebseite im zuvor mitgeteilten Zeitraum für die Kandidatenaufstellung. Die Regierung behält sich vor, den Kandidaten zu einem Gespräch einzuladen.
- Dem Kandidaten ist ausschließlich im Zeitraum des Wahlkampfs gestattet, sein Wahlprogramm zu veröffentlichen. Das Wahlprogramm muss auf dem schwarzen Brett im Bereich der Regierung auffindbar sein. Änderungen des Wahlprogramms müssen im Voraus in Abstimmung mit der Regierung besprochen und durch die Regierung genehmigt werden.

Abs.2 allgemeiner Ablauf der Wahl

2.1 Wahlvorbereitung

Beginnt mit der Kandidatenaufstellung und findet mindestens einen Monat vor der Legislaturperiode statt.

Dieser Zeitraum wird unterteilt in 3 Abschnitte:

- Kandidatenaufstellung (mindestens eine Woche)
- Wahlkampf (mindestens zwei Wochen)
- Wahlen (mindestens eine Woche)

Die Wahlvorbereitung findet nur statt, wenn mindestens ein Kandidat pro Bezirk um das Amt eines Bezirkes kandidiert.

2.2 Termine oder Sonderregularien

Werden seitens der Regierung in einer öffentlichen Bekanntmachung verkündet.

2.3 Wahlprogramm und Finanzierung

Jeder Kandidat ist für sein Wahlprogramm und deren Finanzierung verantwortlich, der Staat übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt.

Abs.3 Wahl

3.1 Wahlberechtigung



Jeder Bürger mit Erreichung der Visumstufe 5 ist wahlberechtigt und besitzt eine Wahlstimme.

3.2 Stimmabgabe

Bürger, die ihre Stimmen abgeben möchten, müssen sich unbewaffnet und nüchtern im Wahllokal, an den bekanntgegebenen Wahltagen einfinden und sich bei einem Wahlhelfer melden. Die Bekanntgabe des Wahlortes wird durch die Regierung im Voraus bekannt gegeben.

1. Benötigte Informationen:

- Personalausweis (Name, Visum)
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnort

3.3 Gültigkeit

Die Wahl ist gültig, wenn:

- mindestens ein Kandidat pro Bezirk zur Wahl antreten
 - Sollte nur ein Kandidat zur Wahl antreten, so wird das Wahlprinzip für den jeweiligen Bezirk umgestellt und die Stimme kann entweder für oder gegen den Kandidaten abgegeben werden. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit.
- eine Wahlmanipulation auszuschließen ist

3.4 ungültige Wählerstimmen

- Bricht ein oder mehrere Kandidaten seine Wahlvorbereitung ab, werden seine zugeordneten Wählerstimmen für ungültig erklärt
- Doppelte Stimmenvergabe sind unzulässig und werden für ungültig erklärt.

3.5 Wahlabbruch / Kandidaturabbruch

- Im Falle einer Straffälligkeit während der Wahlvorbereitungen wird der betroffene Kandidat aus der Wahl entfernt



INNENMINISTERIUM

INNERE SICHERHEIT

- sollte §4 Abs.3.3 nicht erfüllt werden, so wird die Wahl für diesen Wahlbezirk abgebrochen
- der Wahlbezirk bleibt vakant und steht erst zur nächsten Legislaturperiode wieder zur Wahl
- Bürgermeister und Kandidaten können jederzeit Ihr Amt oder ihre Kandidatur niederlegen

\$5 Sonstiges

- Wird der Bürgermeister in seiner Amtszeit straffällig, kann der Bürgermeister seitens des Parlamentes, mit einfacher Mehrheit, oder durch ein Urteil des Gerichtshofes seines Amtes enthoben werden. Die offene Stelle bleibt bis zum Ende der Legislaturperiode vakant.
- Im Falle einer Amtsenthebung kann das Parlament eine erneute Kandidatur auf Lebenszeit ausschließen